

ANTRAG AUF WAISENVERSORGUNG

An die Ärztekammer Salzburg Wohlfahrtsfonds Faberstraße 10 5020 Salzburg

Sie können den Antrag gerne via Email (wff@aeksbg.at) übermitteln

Antragssteller/in (Leistungsempfänger, Waise)

Titel und Nachname	
Vorname	
Straße	
PLZ und Ort	
Sozialversicherungsnummer	
bzw. Geburtsdatum	
Geburtsdatum	
Telefonnummer	
Email	
Familienstand	Ledig
	Verheiratet seit:

Daten des gesetzlichen Vertreters eines minderjährigen Antragsstellers

Titel und Nachname	
Vorname	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Straße	
PLZ und Ort	
Telefonnummer	
Email	

D-+-		100 1	٧,		~ "		
Date	:II U	ies '	ve	ISL	OF	υe	nen

Titel und Nachname			
Vorname			
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum			
Todestag			
Beginn / Auszahlung			
Gemäß § 55 der Satzung werden was dem, dem Tag der Einreichung wenn die Einreichung auf einen Mo	des Ansuchens (Eing	gang Ärztekammer) nächstfolg	
Ich beantrage die Versorgung s folgendem Monatsersten:*)			
Auszahlung erbeten auf IBAN			
BIC bzw. Bezeichnung des Insti	tutes		
Konto lautend auf			
*) wird irrtümlich ein Antragsdatum Monatserster ist, so wird es durch de			
Versicherung zur Übernahme Beiträge gem. § 10 BO bzw. 4	8a der Satzung	derklasse nitglied mitversichert und v	wünsche diese
	g der Versorgun	gsleistung zu beenden.	wullsche diese
Bei bestehender und verbleibend Beiträge von oben genannten Ko	ler Versicherung z	ur Übernahme der Kosten	Sonderklasse werden die
Beizulegende Unterlagen	nto (Auszumungsi	conto) emgenobem.	
Geburtsurkunde des AntraBei volljährigen Antragsst			
Nachweis der SchuNachweis der Erwe		bildung o d e r fgrund Erkrankung	
Ich werde jede Veränderung der Salzburg unverzüglich bekannt g Angaben. Ich nehme zur Kenn ohne hinreichende Nachweise Ich werde den Fortbestand der L und nehme zur Kenntnis, dass of	eben. Ich bestätig tnis, dass über u e nicht entschie eistungsvorausset	ge die Richtigkeit und Vollst Invollständig ausgefüllt den werden kann. Izungen bei Volljährigkeit u	tändigkeit meiner e Anträge und Anträge
Ort und Datum		Unterschrift des Antr des gesetzlichen Ver	

Informationen und relevante Satzungsbestimmungen

§ 39 Waisenversorgung

- (1) Nach dem Tode eines Fondsteilnehmers haben seine Kinder Anspruch auf Waisenversorgung, wobei die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die Gewährung der Kinderunterstützung (§ 34).
- (2) Die Waisenversorgung beträgt für jede Halbwaise 30 Prozent der Alters- oder Invaliditätsversorgung, die dem verstorbenen Fondsteilnehmer im Zeitpunkt seines Todes gebührt hat oder gebührt hätte. Für Vollwaisen werden 60 Prozent dieses Betrages gewährt.

§ 34 Kinderunterstützung

- (1) Kindern von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung ist bis zur Erlangung der Volljährigkeit eine Kinderunterstützung zu gewähren.
- (2) Über die Volljährigkeit hinaus ist eine Kinderunterstützung zu gewähren, wenn die betreffende Person
 1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 2. wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen erwerbsunfähig ist, wenn dieser Zustand seit
 Erlangung der Volljährigkeit oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufs- oder Schulausbildung besteht, solange
 dieser Zustand andauert.
- (3) Ein Anspruch auf Kinderunterstützung besteht nicht
 1. für Volljährige, die selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des EStG 1988, BGBI.Nr.400 ausgenommen die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis beziehen, sofern diese den im § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, jeweils festgesetzten Betrag übersteigen,
 2. bei Verehelichung.
- (4) Für Kinder von Empfängern einer Altersversorgung wird die Kinderunterstützung in folgendem Ausmaß von Hundert der Grundleistung der Altersversorgung gewährt, auf die der jeweilige Empfänger der Altersversorgung Anspruch hat:
- bei Antragstellung während des Jahres 2018: 30%
- bei Antragstellung während des Jahres 2019: 27%
- bei Antragstellung während des Jahres 2020: 24%
- bei Antragstellung während des Jahres 2021: 21%
- bei Antragstellung während des Jahres 2022: 18%
- bei Antragstellung ab dem Jahr 2023: 15%.
- (4a) Die Kinderunterstützung beträgt für Kinder von Empfängern einer Invaliditätsversorgung 30 Prozent der Grundleistung der Invaliditätsversorgung, auf die der jeweilige Empfänger nach den Bestimmungen dieser Satzung Anspruch hat.
- (5) Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten
- die ehelichen Kinder;
- die legitimierten Kinder;
- die Wahlkinder
- die unehelichen Kinder eines weiblichen Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung;
- die unehelichen Kinder eines männlichen Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung dann, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist.